

Bekennenden Kirche zurück, bis er schließlich im Juni 1939 auch den Vorsitz im Westfälischen Bruderrat niederlegte. Nach dem Krieg teilte er das Schicksal seiner Gemeinde. Wegen der Besetzung von Bad Oeynhausen durch die Briten und anschließender Beschlagnahmung mußte die Kirchengemeinde ihre Arbeit fast vollständig einstellen. Auch Karl Koch verließ Bad Oeynhausen und beteiligte sich in Bielefeld am Neuaufbau der Westfälischen Landeskirche.

Die Improvisation des Gemeindelebens während der Besatzungszeit und den Wiederbeginn der kirchlichen Arbeit nach der Räumung von Bad Oeynhausen bis in die Gegenwart beschreiben ebenso ausführlich und fundiert vier weitere Autoren aus der Kirchengemeinde. Ich verzichte, hier darauf näher einzugehen, da die gemeindespezifische Geschichte keine größeren Auswirkungen auf die westfälische Kirchengeschichte hat.

Mit dieser Chronik seiner Heimatgemeinde ist Rüdiger Bremme wieder eine hervorragende Arbeit gelungen, die trotz einzelner Brüche in der chronologischen Darstellung innerhalb der Kapitel den Gemeindegliedern einen fundierten spannenden Einblick sowohl in die eigene Kirchengeschichte vor Ort als auch in die Kirchengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts gibt. Eine solche Chronik fordert zur Nachahmung geradezu heraus.

Wolfgang Günther

*Peter und Wiltrud Dohms, Rheinische Katholiken unter preußischer Herrschaft, Die Geschichte der Kevelaer-Wallfahrt im Kreis Neuss* (Veröffentlichungen des Kreisheimatbundes Neuss, Nr. 4), Meerbusch/Neuss 1993, 392 S.

Nicht nur für die christentumsgeschichtliche Epoche des Deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, sondern für die gesamte rheinische Kirchengeschichte gilt der Neusser Raum als exemplarische und gut erforschte Region. So überrascht es nicht, daß der ausgewiesene Wallfahrtsforscher und Düsseldorfer Staatsarchivdirektor Peter Dohms nach seiner federführenden Mitarbeit am zweibändigen Werk zur 350-Jahr-Feier der Kevelaerwallfahrt (2 Bde., hrsg. von R. Schulte-Staade, 1992) zusammen mit Ehefrau und Sohn eine eigene Geschichte zur Kevelaer-Wallfahrt im Kreis Neuss vorlegt. Dabei gelingt es dem Autor, den Anliegen der Forschung und der interessierten Laien in gleicher Weise gerecht zu werden.

Dazu bettet er die lokalen Wallfahrtsereignisse gut und ausführlich in den Rahmen der Verwaltungsgeschichte sowie neuerer Ansätze der Sozial- und Mentalitätsgeschichte und auch der Katholizismusforschung ein. Bei letzterer hätten auch noch die Forschungen von W. Loth und K. Gabriel hilfreich zum Vergleich herangezogen werden können. Bilder, Fotos und Karten machen im Sinne einer Dokumentation von „Überresten“, Prozessions-Ereignissen und Personen nicht nur ein gutes Drittel des Seitenumfangs des Buches aus, sondern geben ein Abbild der dabei bis in die Gegenwart lebendigen Lebensfreude.

Im Aufbau zeichnen sich im Werk zwei Hauptteile ab. Auf 273 mit Bildern aufgelockerten Seiten wird unter vier Punkten die Wallfahrtsgeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt. Schwerpunkt sind dabei die quellenmäßig gut dokumentierten Konflikte der Wallfahrer mit den preußischen Beamten und Dienststellen in der Epoche des preußischen Staatskirchentums. Dies recht-

fertigt auch den allgemeinen Haupttitel der Studie. Gestraffte Anmerkungen, sieben Übersichten und Quellentexte sowie Literaturverzeichnis und Indices machen mit fast 120 Seiten den zweiten Teil aus. Hiervon sind aus pfarrgeschichtlicher Sicht besonders die materialreichen Ortsartikel (S. 282–296) zu erwähnen.

In der Phase der schon seit dem Jahre 1649 nachweisbaren Anfänge in Neuss machte nach dem Prozessionsverzeichnis von 1784 der Kreis mit 26 Wallfahrten ein Achtel aller Wallfahrten nach Kevelaer aus.

Was die seit der Zeit der Aufklärung geübte Kritik an der Wallfahrtspraxis angeht, lassen sich diese Kritikpunkte „im einzelnen nicht belegen“, so daß sich Dohms der von der Forschung „verschiedentlich geäußerten Vermutung“ anschließt, „daß es sich um ‚Vorwände‘ handelt, die in den konfessionellen Auseinandersetzungen der frühen Neuzeit einen günstigen Nährboden fanden“ (S. 59).

Ähnlich wie das christlich-kirchliche Leben gegenwärtig in einem gravierenden Strukturwandel steht, wurde es auch „von den Umwälzungen, die die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert prägten, stark in Mitleidenschaft gezogen“. „Welchen Stellenwert damals noch das Wallfahrtswesen auf dem Land einnahm, läßt sich daran erkennen, daß sich die bauerlichen Bediensteten in Arbeitsverträgen bisweilen die Möglichkeit des Tanzens an Kirmestagen und zur Wallfahrt nach Kevelaer ausbedangen“ (S. 58f.).

Im Hauptteil der „Zeit der Auseinandersetzungen“ (1816–1845) geht der Autor auf der Grundlage des gut aufgearbeiteten Forschungsstandes zunächst auf die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse im Rheinland ein. Nach einer Erhebung der preußischen Verwaltung aus dem Jahre 1825 „unternahmen rund 150.000 Rheinländer jährlich eine mehrtägige Wallfahrt; dies entsprach einem Vierzehntel der Gesamtbevölkerung von 2,2 Millionen Menschen, die zu vier Fünfteln dem katholischen Bekenntnis angehörten“. Für die preußischen Beamten ergab das „einen wirtschaftlichen Verlust von 150.000 Talern, wenn man ... pro Wallfahrt 8 Silbergroschen für Verzehr und Opfergeld und 8 Silbergroschen für Verdienstausschlag veranschlagte“.

Bei den Verhältnissen im Kreis Neuss arbeitet der Autor als Ursachen für die besonderen Konflikte die unterschiedlichen Auffassungen der preußischen Verwaltung bzw. „landrätlichen Obrigkeit“ und der rheinisch-katholischen Bevölkerung heraus. So hielt die Verwaltung dafür, daß Wallfahrten ganz „abzuschaffen seien“, und versuchte, sie seit 1810 mit polizeilichen Maßnahmen zu reglementieren und unter die Kontrolle der Geistlichkeit zu stellen. Als der Landrat sogar ausführliche Listen der häuslichen Verhältnisse und des moralischen Lebenswandels der Pilger einforderte, war ein erster Konflikt mit dem Kantonalpfarrer gegeben.

Es ist nicht leicht, auf kirchlicher Seite festzustellen, was die 44 Pfarrer des Kreises Neuss über die Wallfahrten wirklich dachten. Bei einer staatlichen Umfrage im Jahre 1821 sprachen sich zwölf uneingeschränkt, sieben bedingt für den Fortbestand mehrtägiger Wallfahrten aus und nur 16 Geistliche für deren Verbot. Angesichts der durchaus einschüchternden staatlichen Maßnahmen wog es um so schwerer, daß sich die Pfarrer in den konkreten Konfliktsituationen meist tapfer auf der Seite der Wallfahrer gestellt haben.

Nachdem der von der Aufklärung mitgeprägte Kölner Erzbischof Spiegel diese restriktive Politik in guter staatskirchlicher Manier voll unterstützt hatte, erfuhren die Neusser Wallfahrer erst 1837 unter dem aus Münster kommenden Erzbischof Clemens August Droste eine erste Anerkennung, wenngleich „übernachtende Prozessionen und Wallfahrten außerhalb der Diözese“, d. h. nach Kevelaer weiterhin verboten blieben. Doch in den „Kölner Wirren“ mußte das preußische Kulturministerium anerkennen, daß erstarkt sei die „Lust zum Wallfahrten, ... ein direktes Entgegenreten von seiten der Staatsbehörden unter den jetzigen Umständen das Übel wahrscheinlich nur ärger machen würde“ (S. 93). Diese Widersprüchlichkeit zwischen obrigkeitlichen Maßnahmen und faktischer Praxis resümiert der Autor für die preußische Zeit gut auf S. 102–105.

Ein Glanzstück des Buches ist die im Anschluß an die Studie von J. Sperber (1984) trotz schwieriger Quellenlage durchgeführte Analyse der sozialen Herkunft der Wallfahrer. Danach rekrutierten sich die Kevelaer-Wallfahrer im wesentlichen aus der Bevölkerungsgruppe der sog. „kleinen Leute“; der Anteil der wallfahrenden Frauen war allenthalben sehr hoch, und Bezieher von Armenmitteln wurden zur Wallfahrt nicht zugelassen. „Da im Kreis Neuss nur sehr wenige Protestanten lebten, muß hier grundsätzlich eine größere Akzeptanz der im Wallfahrtswesen sich äußernden Frömmigkeit angenommen werden“ (S. 134). Offen bleibt aber, wie die protestantische Minderheit darauf reagierte, zumal keine evangelischen Kirchenarchive herangezogen wurden bzw. werden konnten. Von Einzelaspekten der verschiedenen Zeugen abgesehen, bleibt die Hinwendung zur Gottesmutter von Kevelaer als „Trösterin der Betrübten“ in allen Sorgen und Nöten auch in den nachfolgenden Jahrzehnten und vor allen Dingen in der Zeit der Weltkriege das entscheidende Motiv zur Wallfahrt.

Zum Thema „Moral“ erbrachte für Dohms im Gegensatz zu vielfältigen zeitgenössischen Anschuldigungen und sich wiederholenden Rechtfertigungen seine breite Quellengrundlage „in keinem Fall einen Anhaltspunkt dafür, daß sich im Zusammenhang mit der Kevelaer-Wallfahrt irgendwelche strafrechtlich relevanten oder moralisch verwerflichen Vorfälle ereignet hätten. ... In den vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reichenden Unterlagen findet sich etwa ein Dutzend konkreter Hinweise für kleine Vergehen, es handelte sich um Prügeleien unter Wallfahrern, verbotswidriges Betteln von Pilgern sowie kleinere Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung von Kollektengeldern“ (S. 141).

Diese gut aufgearbeiteten Strukturen der Kevelaer-Wallfahrt werden durch Geschehnisse in Neuss und den umliegenden kleineren Gemeinden noch einmal anschaulich exemplifiziert (S. 144–199). Hierbei konnte sich der Bearbeiter zumindest schon auf zwei geordnete und erschlossene Pfarrarchive aus dem „Neusser Modell der subsidiären Pfarrarchivpflege“ stützen, in dem inzwischen mit fortschreitender Flächendeckung in 41 bearbeiteten Gemeindearchiven einige Spuren dieser Wallfahrt erhalten blieben.

Die größere und überregionale Perspektive der Neusser Kevelaer-Wallfahrt zeigt der Autor überzeugend im Abschnitt der Teilergebnisse (S. 201–213) und des Resümees (265–273) auf. Hier gelingt es ihm gut, die lokalen Frömmigkeitselemente in den Forschungsstand der rheinischen Kirchengeschichte zu integrieren und

die Studien über den regionalgeschichtlichen Rahmen hinaus verdienstvoll zu machen.

Auch wenn die lokale Quellengrundlage für die „weitere Entwicklung bis zur Gegenwart“ spärlicher ist, kann der Autor die Auf- und Ab-Entwicklungen der Neusser Wallfahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur katholizismusgeschichtlichen Epochenäsur des Zweiten Vatikanums gut nachzeichnen.

Für zwei der benutzten Archivabkürzungen sei in kollegialer Weise auf die gebräuchlicheren bzw. offiziellen verwiesen: für HA EB (Historisches Archiv des Erzbistums Köln) offiziell AEK; statt Geh. StA jetzt GStAPK (M) (Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, vormals Merseburger Bestände). Die Angaben zum französischen Bistum Aachen auf S. 14 sind ungenau formuliert. Bei einzelnen der abgebildeten „monumentalen“ Wallfahrtsquellen, wie z. B. Pilgerstab und Kerzenschild, wären im Hinblick auf den „postmodernen“ Leser kurze kunsthistorische Interpretationen und Einordnungen hilfreich gewesen.

Insgesamt aber stellte diese Geschichte der Kevelaer-Wallfahrt im Kreis Neuss eine über den regionalen Rahmen hinaus methodisch gelungene und vorbildliche Studie dar, die auch in Westfalen nicht unbeachtet bleiben dürfte.

Reimund Haas

*Thomas Heinrich, Das preußische Nichteheichenrecht: Von der Aufklärung zur Reaktion* (Rechtshistorische Reihe, Band 113), Peter Lang, Frankfurt a. M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1993, 325 S., brosch.

Berichte kirchlicher Visitatoren im 19. Jahrhundert nennen u. a. oft die Zahl der unehelichen Geburten als einen Gradmesser für Sittlichkeit und Kirchlichkeit der Gemeinden sowie damit auch der Wirksamkeit des Pfarrers. Eine Geschichte des preußischen Nichteheichenrechts, wie Thomas Heinrich in seiner jetzt veröffentlichten Dissertation vorlegt, darf von daher auch das Interesse des Kirchenhistorikers beanspruchen. Mehr noch: Auch wenn kirchliche Einflußnahme nicht besonders hervorgehoben wird, so stand doch latent bei Überlegungen zur Rechtsetzung die christliche Überzeugung von der Heiligkeit der Ehe, der Verbindlichkeit des Ehebruchsverbotes und der Unzulässigkeit außerehelichen Geschlechtsverkehrs im Hintergrund. So ist nicht verwunderlich, daß die Schlechterstellung alleinstehender Mütter und unehelicher Kinder, wie sie eindeutig von Heinrich für die Entwicklung vom preußischen Allgemeinen Landrecht zum Unehelichengesetz vom 24. April 1854 festgestellt wurde, offenbar von kirchlicher Seite keinen Widerspruch erfuhr, sondern unter pietistisch-konservativem Einfluß sogar gewünscht und gefördert wurde.

Wie konnte es zwischen 1794, dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts, und 1854 zu einem so eklatanten Wandel kommen? Heinrich macht die unterschiedlichen Motivationen des Gesetzgebers deutlich: Das Bestreben des aufgeklärt-absolutistischen Staates, im Sinne seiner Peuplierungspolitik den gerade bei unehelichen Geburten häufigen Kindermord zu verhindern und die Kindeseltern wenn möglich zur Eheschließung zu bewegen, hatte insofern zu einer rechtlichen Besserstellung von Mutter und Kind geführt, als diese einen Anspruch auf Entschädigung bzw. Versorgung gegen den Kindesvater erhielten. Dabei kannte das Allgemeine Landrecht nicht die Mehrverkehrseinrede zugunsten des poten-